

## **Schule nach den Osterferien [NRW u.a.]**

**Beitrag von „MarieJ“ vom 13. April 2021 22:14**

Wir haben heute ein Schreiben der Bezirksregierung erhalten, das zu Information an testverweigernde Eltern gedacht ist. Darin findet man:

„...Ich möchte Sie darüber informieren, dass wenn Sie der Teilnahme Ihres Kindes an den Selbsttests widersprechen und dieses nicht zur Schule schicken, dieses Verhalten eine **Schulpflichtverletzung** darstellt, welche gem. § 41 Abs. 5 Schulgesetz NRW mit Bußgeld geahndet werden kann. Zudem kann sich die Nichtteilnahme Ihres Kindes am Unterricht negativ auf seine Leistungsbewertung auswirken. Schülerinnen und Schüler, welche die Teilnahme an den Selbsttests verweigern, bzw. deren Eltern die Teilnahme an den Selbsttests verweigern, haben **keinen Anspruch auf Distanzunterricht**.

...“